

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 90.437 vom 25. Oktober 2000.

A. 87.826/XIII-1456.

In der Rechtssache : **KEUTGEN Christoph**,
Vervierser Strasse 35
4700 Eupen,

gegen :

der Ständige Anwerbungssekretär,
jetzt das Auswahlamt
der Bundesverwaltung (**SELOR**),
rue Montagne de l'Oratoire 20
1000 Brüssel.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 25. Oktober 1999 eingereichten Klageschrift, mit der Christoph KEUTGEN die Nichtigerklärung der Entscheidung des Ständigen Anwerbungssekretariats vom 29. September 1999 beantragt, mit der dem Kläger mitgeteilt wird, daß er den mündlichen Teil der Prüfung zur Anwerbung von Gerichtsinspektoren, Laborinspektoren und elektrotechnischen Inspektoren nicht bestanden hat;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes und der Verwaltungsakten;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 14*bis*, § 1, der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 21. September 2000, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 16. Oktober 2000 um 14 Uhr 30 zu erscheinen;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von die klagende Partei;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Erwidierungsschriftsatz der klagenden Partei am 22. März 2000 zugestellt worden ist;

In der Erwägung, daß Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Absatz 2 bestimmt, daß, wenn die klagende Partei die für die Zusendung des Gegenerwidierungs- bzw. Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, über die Rechtssache nach Anhörung bzw. ordnungsgemäßer Aufrufung der Parteien und auf Gutachten des Auditors entschieden wird, indem der Mangel an dem erforderlichen Interesse festgestellt wird; daß anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwidierungsschriftsatzes an die klagende Partei gemäß Artikel 14*bis*, § 2, der allgemeinen Verfahrensordnung auf den o.a. Artikel 21, Absatz 2, aufmerksam gemacht wurde;

In der Erwägung, daß die klagende Partei keinen Gegenerwiderungsschriftsatz innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen hinterlegt hat; daß infolgedessen der Mangel an dem erforderlichen Interesse festzustellen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 25. Oktober zweitausend von :

Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.